

Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838 enthaltenen Grundsätze auch ferner in Anwendung zu bringen.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist hierbei Etwas nicht zu erinnern gewesen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Die Geschäftsanweisung zu der Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838 ist allerdings in Uebereinstimmung mit den Ständen festgestellt und dann in den Druck gegeben worden, niemals aber durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. Das mag nun zeither wohl ausgereicht haben, weil diese Geschäftsanweisung nicht als ein Theil der Gesetzgebung hat betrachtet werden können, und es ist genug in der Sache geschahn, daß man deren Verkäuflichkeit anordnete. Aber in Zukunft würde es mir unpassend erscheinen, wenn das Gesetz auf einen Erlaß Bezug nehmen sollte, welcher nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist, und ich glaube, daß es zur Vervollständigung gehört, nunmehr diese Geschäftsanweisung bekannt zu machen, und darauf gründe ich den Antrag, „daß die Geschäftsanweisung mit dem vorliegenden Gesetze in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommen werden möge.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage, ob sie ihn unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. Ich weise auf die Stärke der Geschäftsanweisung hin und auf die sehr kostspielige und kostbare Druckung; dann muß ich ferner erwähnen, daß die Stände ausdrücklich nur den Antrag gestellt haben, daß diese Geschäftsanweisung durch den Druck veröffentlicht werden und in den Buchhandel kommen möge, was auch geschahen ist. Endlich habe ich zu erwähnen, daß diese Geschäftsanweisung von der Regierung an diejenigen Beamten, die sie interessirte, hinausgegeben worden ist; es ist eine Instruction, und wie andere dergleichen Instructionen durch die Gesetzsammlung nicht bekannt gemacht werden, so scheint es mir auch bei dieser nicht nothwendig. Die Boniteurs haben die Verpflichtung, den Abgeordneten der Gemeinde und den Grundstücksbesitzern diese Geschäftsanweisung mitzutheilen und sie zu informiren; es sind ihre Geschäfte mit einer Deffentlichkeit zu besorgen, daß es mir kaum nothwendig scheint, die Geschäftsanweisung mit sehr bedeutendem Kostenaufwande der Gesetzsammlung einzuverleiben.

Prinz Johann: Ich habe deshalb nicht mich für den Ritterstädt'schen Antrag erhoben, weil ich glaube, die Geschäftsanweisung kommt zu spät. Sie konnte zwar von Nutzen sein, als es noch nicht ausgeführt war und man noch reclamiren konnte, doch jetzt hat Niemand mehr ein Interesse daran, sie einzusehen. Reclamationen würden zu spät kommen, daher halte ich es für einen unnöthigen Kostenaufwand.

Staatsminister v. Beschau: Dieser Ansicht würde auch das Ministerium beitreten, und namentlich der Auseinandersetzung des Herrn Referenten. Ich muß bemerken, daß §. 27 keine neue Bestimmung enthält, sondern mehr historisch und der

Vollständigkeit wegen aufgenommen werden mußte; denn es ist das, was darin aufgenommen worden, schon als etwas Geschehenes zu betrachten.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Wenn die Stände vom Jahre 1836 nicht auf Publication im Verordnungsblatte angetragen haben, so ist das sehr begreiflich; denn sie haben nicht vorausgesehen, daß später werde in einem Gesetze darauf Bezug genommen werden. Ich bekenne selbst, daß ich keinen außerordentlichen Werth auf meinen Antrag lege. Ich habe ihn gestellt mehr im Interesse der Gesetzsammlung selbst, um diese vollständig zu machen. Denn wenn in einem Gesetze eine Beziehung enthalten ist, so muß auch in der Gesetzsammlung dasjenige enthalten sein, worauf dieses Gesetz Bezug nimmt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe zu erinnern, daß die Stände von 1837 diese Geschäftsanweisung solange unveränderlich angesehen haben, bis eine allgemeine Revision eintreten wird, und daß die Bekanntmachung nach der Einführung des neuen Grundsteuersystems nicht nöthig ist, weil sie Jedermann erlangen kann.

Bürgermeister Wehner: Eben die Bemerkung vom Herrn Referenten bestimmt mich, für den Antrag des Secretair Ritterstädt mich zu verwenden. Den Umstand, daß Kosten entstehen, kann man hier nicht berücksichtigen; es ist bekannt, daß Regieren kostet überhaupt viel Geld. Wenn es aber nothwendig ist, so kann man hier auf die Kosten nicht Rücksicht nehmen. Da aber nunmehr für die Zukunft bei neuen Steuerregulirungen, die sehr oft vorkommen werden, immer wieder auf die Geschäftsordnung zurückgekommen werden muß, so scheint es mir nothwendig, daß eigentlich die Geschäftsordnung wie eine Regierungsordnung betrachtet wird, wonach sich das ganze Land richten muß, und daß die Bekanntmachung in derselben Weise erfolgt, wie es jetzt bei andern Gesetzen und Verordnungen der Fall gewesen ist.

Freiherr v. Welck: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn es unbedenklich geschienen hat, die ganze neue Besteuerung auf die Geschäftsanweisung zu gründen, die nicht als Gesetz bekannt gemacht worden ist, es ebenso unbedenklich sein kann, die künftigen einzelnen Besteuerungen auf Grund derselben Geschäftsanweisung vorzunehmen, ohne daß dieselbe durch den Druck bekannt gemacht worden sei. Ich glaube nicht, daß sich eine solche nachträgliche Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt als nothwendig darstellt, sondern daß nur ein unnöthiger Kostenaufwand dadurch verursacht werden würde.

Bürgermeister Hübler: Ich muß dem vollständig beitreten; der Vortheil, der erreicht werden soll, scheint mir in keinem Verhältniß zu dem Kostenaufwande zu stehen, welchen der Druck der Geschäftsanweisung zu Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838 bei deren Aufnahme in die Gesetzsammlung verursachen würde. Denjenigen, die Interesse daran gehabt haben, nähere Kenntniß von der Geschäftsordnung zu nehmen, ist seit dem Jahre 1838 Gelegenheit geboten gewesen, sich diese Einsicht zu verschaffen. Ob aber im Jahre 1843, nachdem auf Grund jener Geschäftsanweisung Ertragsfähigkeit und Rein-